



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 12.5.2004
SEC(2004) 569

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Europäische Nachbarschaftspolitik

Länderbericht

MAROKKO

{COM(2004)373 final}

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
1.1.	Die Europäische Nachbarschaftspolitik	4
1.2.	Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Marokko – Der vertragliche Rahmen gemäß dem Assoziationsabkommen	4
2.	POLITISCHE FRAGEN	7
2.1.	Demokratie und Rechtstaatlichkeit.....	7
2.2.	Menschenrechte und Grundfreiheiten	9
2.3.	Regionale und globale Stabilität.....	12
2.4.	Justiz und Inneres	13
3.	WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE.....	15
3.1.	Gesamtwirtschaftlicher und sozialer Ausblick.....	15
3.1.1.	Wirtschaftliche Entwicklungen	15
3.1.2.	Finanzverwaltung, Geld- und Währungspolitik	16
3.1.3.	Außenwirtschaft	16
3.1.4.	Soziale Lage und menschliche Entwicklung.....	16
3.2.	Strukturreformen und Fortschritte auf dem Weg zu einer funktionierenden und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft.....	17
3.2.1.	Rolle des Staates in der Wirtschaft und Privatisierung	17
3.2.2.	Rechtsrahmen und Entwicklung des Privatsektors.....	18
3.2.3.	Finanzsektor	19
3.2.4.	Nachhaltige Entwicklung	19
3.2.5.	Beziehungen zu den Internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebern.....	20
3.3.	Handel, Markt- und aufsichtsrechtliche Reformen	21
3.4.	Verkehr, Energie, Informationsgesellschaft, Umwelt und Forschung und Innovation.....	23

1. EINLEITUNG

1.1. Die Europäische Nachbarschaftspolitik

Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union zehn neue Mitgliedstaaten beigetreten. Die Erweiterung hat die politische Geographie der EU verändert und bietet neue Möglichkeiten zur Vertiefung der Beziehungen zwischen der Union und ihren Nachbarn im Osten und im Süden. Die EU ist fest entschlossen, die Partnerschaften mit ihren Nachbarn zum gegenseitigen Nutzen weiterzuentwickeln - zur Förderung von Sicherheit, Stabilität und Wohlstand. Die Außengrenzen der EU werden keine neuen Trennlinien, sondern der Mittelpunkt einer intensivierten Zusammenarbeit sein.

Die Europäische Nachbarschaftspolitik setzt ehrgeizige Ziele für die Partnerschaft mit den Nachbarländern, gegründet auf ein starkes Engagement für gemeinsame Werte und politische, wirtschaftliche und institutionelle Reformen. Den Partnerländern wird vorgeschlagen, engere politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen mit der EU einzugehen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und Mitverantwortung für Prävention und Beilegung von Konflikten zu übernehmen. Die EU bietet die Aussicht auf eine Teilhabe an ihrem Binnenmarkt und auf eine weitere wirtschaftliche Integration. Tempo und Intensität dieses Prozesses werden davon abhängen, inwieweit die einzelnen Partnerländer willens und in der Lage sind, an dieser umfassenden Agenda mitzuwirken. Die Politik baut auf dem bestehenden Kooperationsrahmen auf und konsolidiert ihn.

Mit diesem Bericht legt die Kommission ihre Bewertung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Marokko vor. Beschrieben werden die Fortschritte im Rahmen des Assoziationsabkommens sowie die aktuelle Lage in ausgewählten Bereichen, die für diese Partnerschaft von besonderem Interesse sind: die Entwicklung der politischen Institutionen ausgehend von den Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, auf die in dem Abkommen besonderes Gewicht gelegt wurde, die regionale Stabilität und Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres sowie die wirtschaftlichen und sozialen Reformen, die neue Möglichkeiten für die Entwicklung und Modernisierung, für die weitere Liberalisierung des Handels und für die schrittweise Einbeziehung in den Binnenmarkt eröffnen werden. Der Bericht bietet Orientierungslinien für die Ausarbeitung gemeinsamer Aktionspläne und kann ferner als Grundlage für die Bewertung der weiteren Fortschritte in den Beziehungen der Europäischen Union zu Marokko dienen

1.2. Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Marokko – Der vertragliche Rahmen gemäß dem Assoziationsabkommen

Marokko und die Europäische Gemeinschaft hatten erstmals 1960 mit dem Abschluss eines Handelsabkommens diplomatische Beziehungen aufgenommen. 1976 wurde ein erstes Kooperationsabkommen unterzeichnet.

Mit der bei der Konferenz von Barcelona 1995 ins Leben gerufenen **Europa-Mittelmeer-Partnerschaft** wurde eine politische Strategie mit ehrgeizigen und langfristigen Zielen festgelegt. Die drei wichtigsten Tätigkeitsfelder im Rahmen des Barcelona-Prozesses sind a) die politische und sicherheitspolitische Partnerschaft, b) die wirtschaftliche und finanzielle Partnerschaft, and c) die Partnerschaft im sozialen, kulturellen und menschlichen Bereich. Marokko unterstützt den Barcelona-Prozess

nachdrücklich und hat die Bedeutung der subregionalen Zusammenarbeit hervorgehoben. Im Assoziationsabkommen mit Marokko sind die spezifischen Bereiche, in denen die Ziele des Barcelona-Prozesses mit Marokko bilateral weiterentwickelt werden können, eingehend festgelegt. Beim politischen Dialog gehört Marokko im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratisierung zu den offeneren Partnern. Marokko ist besonders daran interessiert, die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) weiterzuentwickeln und beteiligt sich bereits an EU-geführten Friedenseinsätzen in den Balkanländern und in Afrika.

Das am 1. März 2000 in Kraft getretene **Assoziationsabkommen** zwischen der EU und Marokko bildet nun die Rechtsgrundlage für die EU-Marokko-Beziehungen. Das Abkommen betont die Bedeutung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und wirtschaftlichen Freiheit; die Notwendigkeit, den Frieden, die politische Stabilität und die wirtschaftliche Entwicklung durch Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu stärken; die Notwendigkeit, im bilateralen und internationalen Rahmen einen regelmäßigen politischen Dialog über Fragen von gemeinsamem Interesse einzurichten; sowie die Notwendigkeit, zum Nutzen beider Parteien einen Dialog über wissenschaftliche, technologische, kulturelle, audiovisuelle und soziale Angelegenheiten zu pflegen.

Im Zuge des Abkommens wird allmählich Freihandel für gewerbliche Waren eingeführt, denen die EU bereits freien Marktzugang gewährt hat, während sich Marokko verpflichtet hat, im Laufe eines Zeitraums von zehn Jahren beginnend im März 2003 seine Zölle abzubauen. Was landwirtschaftliche Erzeugnisse betrifft, so traten im Januar 2004 neue gegenseitige Handelszugeständnisse in Kraft. Für 2007 wurde eine "Rendez-vous-Klausel" festgelegt, um den Prozess des Abbaus der Zölle auf diese Waren weiterzuführen. Der Beginn der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen für den Dienstleistungsverkehr ist auf 2004 angesetzt. Darüber hinaus enthält das Abkommen Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs, Freizügigkeit von Kapital und Wettbewerbsvorschriften, Stärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der breitesten möglichen Basis und Zusammenarbeit in den Bereichen Einwanderung und Soziales sowie über kulturelle Zusammenarbeit. Was die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs betrifft, so hat die Kommission vereinbart, im Jahr 2004 Verhandlungen einzuleiten.

Im Zuge des Abkommens wird ein Assoziationsvertrag und ein Assoziationsausschuss eingerichtet, die seit 2003 jeweils dreimal zusammengekommen sind. Die vom Assoziationsrat im Februar 2003 verabschiedete neue Struktur und Arbeitsmethode, die sich auf thematische Unterausschüsse stützt, sollte es erlauben, die Möglichkeiten des Abkommens vollständig auszuschöpfen und die bilaterale Zusammenarbeit über den gegenwärtigen Rahmen hinaus voranzutreiben. Die sechs neuen Unterausschüsse beschäftigen sich mit i) Binnenmarkt, ii) Industrie, Handel und Dienstleistungen, iii) Verkehr, Umwelt und Energie, iv) Forschung und Innovation, v) Landwirtschaft und Fischerei sowie vi) Justiz und Sicherheit. Ferner wurde 2003 ein neuer Unterausschuss für Menschenrechte, Demokratisierung und Governance beschlossen und es fanden Zusammenkünfte von Arbeitsgruppen für Einwanderung und Soziales statt.

Marokko ist zusammen mit Tunesien, Ägypten und Jordanien einer der vier Unterzeichnerstaaten des **Freihandelsabkommens von Agadir**, das auch anderen Ländern offen steht.

Marokko erhält unter den Mittelmeer-Partnerländern die meiste **Gemeinschaftshilfe**. Seit 1995 wurden 1,1 Mrd. € bereitgestellt. Die Abwicklung der Gemeinschaftshilfe erfolgt sowohl über traditionelle Projekte, als auch über eine sektorspezifische

Unterstützung für den Haushalt. Die **MEDA**-Mittel haben sich auf eine begrenzte Anzahl an vorrangigen Sektoren konzentriert. 2001 wurde ein Strategiepapier vorgelegt, in dessen Mittelpunkt die Umsetzung des Abkommens, die Förderung von Beschäftigung und Wachstum sowie die Verringerung der Armut standen.

	MEDA I					MEDA II				Insge- samt
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	1995 - 2003
Mittelbind- ungen in Mio. €	30	-	235	219	172	140.6	120	122	142,7	1 181,3

Das Nationale Richtprogramm (NRP) 2002-2004 hat ein Volumen von 426 Mio. €. Der nationale Finanzierungsplan 2004, der im Juni 2004 dem MED-Ausschuss vorgelegt werden soll, wird die Reform der öffentlichen Verwaltung beinhalten (79 Mio. €). Folgende, im Jahr 2003 gebilligte, Projekte werden ebenfalls 2004 auf den Weg gebracht: 42 Mio. € der für die Entwicklung der nördlichen Provinzen zugewiesenen 70 Mio. € sollen den Bau der "Mittelmeer-Ringstraße" finanzieren. Zinsvergütungen: Wasserver- und -entsorgung in marokkanischen Städten – Oujda (7 Mio. €), ONEP IV – Umweltschutz (4,79 Mio. €), ONE – Sanierung des Kraftwerks Mohammedia (9 Mio. €).

Das NRP 2005-2006 wird derzeit vorbereitet und legt einen zusätzlichen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Lebensbedingungen. Es beschäftigt sich insbesondere mit Menschenrechtsfragen. In Reaktion auf die Terroranschläge in Casablanca vom 16. Mai 2003 sieht das NRP eine umfangreiche Zuweisung für die Beseitigung von Elendsvierteln vor.

Marokko beteiligt sich an einer Reihe von Euro-Med Programmen zur Förderung von Kontakten und der Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Kräfte in der Jugendarbeit, Vereinigungen und Nichtregierungsorganisationen. Gleiches gilt für die Euro-Med Programme für Audiovision und die Zusammenarbeit im Kulturbereich. Marokko kann an den Gemeinschaftsprogrammen Tempus und Erasmus Mundus teilnehmen.

Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDMR) wurde für Marokko eine Förderung für regionale Projekte für die Jahre 2002 bis 2004 bereitgestellt. EIDMR fördert zivilgesellschaftliche Initiativen für Demokratie und Menschenrechte.

In der jüngsten Vergangenheit erhielt Marokko weiterhin umfangreiche Unterstützung aus EU-Hilfeprogrammen und kam auch in den Genuss von **Strukturanpassungs-fazilitäten** (SAF). Seit Ende 1995 wurden für Marokko insgesamt 917 Mio. € bereitgestellt, von denen 342 Mio. € SAF-Maßnahmen gewidmet waren. Derzeit laufende SAF-Maßnahmen zielen auf Reformen des Finanzsektors, der Krankenversicherung, der Wasserbewirtschaftung und des Verkehrssektors ab. Eine weitere SAF-Maßnahme wird derzeit vorbereitet und konzentriert sich auf die Reform der öffentlichen Verwaltung.

Die MEDA-Unterstützung wird durch Risikokapitalfinanzierung und Zinsvergütungen im Zusammenhang mit den von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährten Darlehen ergänzt. Die Mittel fließen insbesondere in die Sektoren Bau und Sanierung von Autobahnen und Landstraßen, die Verbesserung der Verwaltung der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, die Abfallbeseitigung marokkanischen

Städten sowie die Sanierung des Eisenbahnnetzes und die Entwicklung des Bankensektors.

Die Beziehungen zur EU genießen in Marokko politische Priorität. Marokko hat die neue **Europäische Nachbarschaftspolitik** besonders begrüßt und im Hinblick auf die Umsetzung dieses Prozesses große Kooperationsbereitschaft gezeigt. Besonders positiv hat das Land die Aussicht auf ein bilaterales und differenziertes Konzept aufgenommen, das den politischen Willen und die konkreten Kapazitäten jedes einzelnen Partners in Rechnung stellt, und so die Weiterentwicklung der Beziehungen entsprechend der spezifischen Situation jedes Landes ermöglicht. Die strategische Nutzung der Nachbarschaftspolitik entspricht in diesem Sinne genau den marokkanischen Vorstellungen. Ferner unterstützt Marokko die Möglichkeit, die neue Politik als Rahmen zur Unterstützung **subregionaler Maßnahmen im Maghreb** und den Prozess von Agadir.

2. POLITISCHE FRAGEN

2.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

In der marokkanischen Verfassung von 1962 wird Marokko als "**konstitutionelle, demokratische und soziale Monarchie**" definiert. Der seit 1999 regierende König Mohammed VI ist "oberster Vertreter der Nation und Führer der Gläubigen". Der König führt den Vorsitz im Ministerrat, erlässt die Gesetze, unterzeichnet und ratifiziert internationale Abkommen. Er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und führt den Vorsitz im Hohen Richterrat. Die Gewaltenteilung ist zwar in der Verfassung festgeschrieben, doch in der Praxis verfügt der Souverän nach wie vor über zahlreiche wichtige exekutive Prärogativen und übt einen gewissen Einfluss auf die Gesetzgebung aus.

Das **Parlament** setzt sich aus einer Kammer der Volksvertreter und einer Beraterkammer zusammen. Seine Kompetenzen wurden zwar in der 90er Jahren durch Verfassungsänderungen ausgeweitet, bleiben jedoch nach wie vor beschränkt. Derzeit gibt es 325 Volksvertreter und 270 Berater. Beide Kammern verfügen im Großen und Ganzen über dieselben Kompetenzen hinsichtlich der Gesetzgebung und der Regierungskontrolle, doch der Kammer der Volksvertreter ist es vorbehalten, mit absoluter Mehrheit einen Gesetzesentwurf der Regierung zu verabschieden, wenn zwischen beiden Kammern keine Einigung erzielt wurde. Seit Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes im Mai 2002 wird das Parlament nach dem Verhältniswahlrecht aufgrund von Wahllisten gewählt, wobei auf Gemeindeebene eine 3%-Hürde gilt.

Bei den letzten **Parlamentswahlen** im September 2002, die Berichten zufolge weitestgehend frei und fair verliefen, wurde die Mehrheit einer breiten Koalition unter Führung des parteilosen Dris Jettou bestätigt. Erstmals sitzen 35 weibliche Abgeordnete im Parlament, was einem besonderen System nationaler Listen zu verdanken ist, die Frauen vorbehalten sind. Die Wahlbeteiligung bei den letzten Wahlen lag relativ niedrig (um die 50%).

Die marokkanische Verfassung garantiert ein Mehrparteiensystem. Derzeit sind 29 Parteien im Parlament vertreten. Die Union Socialiste des Forces Populaires, die Konservativen der Istiqlal und der Zusammenschluss der berbersprachigen Parteien der Volksbewegung bilden derzeit die wichtigsten Kräfte der Parlamentsmehrheit. Die Opposition stellen im Wesentlichen die gemäßigten Islamisten der Justiz- und Entwicklungspartei. Eine staatliche Parteienfinanzierung erfolgt nach Maßgabe der

erreichten Stimmzahl und der Vertretung im Parlament. Kennzeichnend für die Parteien sind gegenwärtig eine starke Zentralisierung, eine stärkere Konzentration auf Personen als auf deren Ämter und eine gewisse strukturelle Schwäche.

Nach der Verfassung obliegt es dem König, den Premierminister und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der **Regierung** zu ernennen. Ferner haben sich in der Praxis so genannte "Souveränitätsministerien" etabliert (in der derzeitigen Regierung die Ressorts Auswärtige Angelegenheiten, Inneres, Islamische Angelegenheiten und Verteidigung), die mit vom König ausgewählten Persönlichkeiten besetzt werden. Die Regierung ist dem Parlament und dem König gegenüber verantwortlich.

Die Dezentralisierungsbemühungen und die Stärkung der **Kommunalverwaltungen** haben 1992 mit der Verfassungsänderung begonnen und wurden mit der Verabschiedung gesetzlicher Regelungen 1997 und einer neuen Gemeindeordnung 2001 fortgeführt (im Oktober 2002 in Kraft getreten). Parallel zur Entwicklung eines dezentralisierten regionalen Systems führte der Prozess der Verlagerung von Verwaltungszuständigkeiten zu einer Zunahme der Anzahl an Gebietskörperschaften, in denen die Zentralregierung jeweils eine Vertretung hat. Die Verlagerung von Verwaltungszuständigkeiten bleibt eine vom Souverän hervorgehobene Priorität, die von der Regierung übernommen wurde. Die kommunalen Verwaltungsstrukturen umfassen derzeit Regionen, Präfekturen, Provinzen und Gemeinden, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und finanzielle Autonomie genießen.

Die marokkanische Justiz umfasst allgemeine Gerichte, Spezial- und Sondergerichte. Zu den allgemeinen Gerichten gehören Gemeindegerichte und Bezirksgerichte, Gerichte erster Instanz, Berufungsgerichte und der Oberste Gerichtshof, der die Rechtmäßigkeit der Anwendung des Gesetzes und seiner Auslegung durch die anderen Gerichte kontrolliert. Zu den Sondergerichten gehören Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte und der Hohe Gerichtshof. Bei den beiden Sondergerichten handelt es sich um a) den Sondergerichtshof, der für Korruptionsfälle, Einflussnahme und Veruntreuung öffentlicher Gelder durch Beamte zuständig ist; er soll in Kürze aufgelöst werden, wenn das Gesetzesvorhaben vom Januar 2004 verabschiedet ist, das die Zuständigkeiten des Gerichtshofs auf die fünf wichtigsten Berufungsgerichte des Landes überträgt; b) den Ständigen Gerichtshof der königlichen Streitkräfte, der für Verstöße gegen das Militärrecht zuständig ist.

Die Verfassung enthält eine förmliche Garantie der Unabhängigkeit der Richter, sieht vor, dass sie nicht ihres Amtes enthoben werden können und sieht als Selbstkontrollorgan der Justiz einen Obersten Justizrat vor, dem der König vorsitzt. Es werden Anstrengungen unternommen, um den Grundsatz der Unparteilichkeit der Richter zu verwirklichen.

Es wurden Maßnahmen eingeleitet, um den Zugang zu Justiz zu verbessern. Im Oktober 2003 ist ein neues Strafverfahrensgesetzbuch in Kraft getreten und auch bei der Vereinfachung der Verfahren, der Verbesserung des Systems des unentgeltlichen Rechtsbeistands, der Verkürzung der Prozessdauer und beim Vollzug der Gerichtsentscheidungen wurden Fortschritte erzielt.

Die **marokkanische Verwaltung** trägt die typischen Züge einer zentralisierten und hierarchischen Bürokratie; kennzeichnend hierfür ist beispielsweise ein auf das Dienstsalter gestütztes Gehaltssystem ohne Bezug zu Kompetenz und Leistung, und das die leitenden Beamten kaum in Verantwortung nimmt. Hier liegt die Ursache der geringeren Kapazitäten marokkanische Verwaltung, obwohl das Volumen der Gehälter 12,5 % des BIP ausmacht.

Die marokkanischen Beamten unterliegend dem Statut für den öffentlichen Dienst, das an das französische Beamtenrecht angelehnt ist. Die Weltbank hat sich der Europäischen Kommission angeschlossen, um ein Programm zur Unterstützung der Haushaltsreform und der Bewirtschaftung der Humanressourcen auszuarbeiten, das auch die Änderung der Grundlagen des Beamtenstatuts beinhaltet. Dieses Programm dürfte im Laufe des Jahres 2004 abgeschlossen sein.

Transparency International stuft Marokko in seinem Index der wahrgenommenen **Korruption** 2003 von 133 Ländern auf der 70. Stelle ein. Korruption bleibt demnach ein ernstes Thema und gilt als eine der wichtigsten Ursachen für den Rückstand der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.

Das Ministerium für den öffentlichen Dienst hat mehrere Maßnahmen eingeleitet, um die Transparenz der Verwaltung zu erhöhen. Die Nationale Kommission hat im April 2002 eine Kampagne gegen das Übel der Korruption gestartet. Gegenwärtig bereitet Marokko ein Anti-Korruptionsgesetz vor, mit dem alle getroffenen Maßnahmen kodifiziert werden sollen – in Übereinstimmung mit der VN Konvention gegen Korruption, die Marokko unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.

Marokko beteiligt sich aktiv an den von der Weltbank im Bereich Korruptionsbekämpfung durchgeführten Maßnahmen. Die Regierung entsendet Vertreter in die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) zu diesem Thema organisierten Zusammenkünfte.

2.2. Menschenrechte und Grundfreiheiten

Marokko hat seit einigen Jahren begonnen, Rechtsvorschriften im Bereich der Menschenrechte zu erlassen. Die wichtigsten Rechte sind von der Verfassung geschützt und bedeutende gesetzgeberische Reformen wurden durchgeführt oder sind im Gange. Die Praxis zeigt jedoch, dass der Grad der Umsetzung der Rechtsvorschriften nach wie vor unterschiedlich ist.

Marokko hat die wesentlichen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ratifiziert, mit Ausnahme der beiden Fakultativen Zusatzprotokolle zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und das Fakultativprotokoll zur Anti-Folterkonvention.

Marokko hat die grundlegenden ILO Übereinkommen ratifiziert (Diskriminierungsverbot, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gewerkschaftsrechte) mit Ausnahme der Konvention Nr. 87 zur Vereinigungsfreiheit.

Verfassungsrechtlich wird das Prinzip der Vereinigungsfreiheit anerkannt und allen Bürgern die Meinungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung in allen ihren Formen und die Versammlungsfreiheit garantiert. Im Oktober 2002 sind zwei neue Gesetze in Kraft getreten, die das Recht auf Vereinigung und öffentliche Versammlungen betreffen. Die neuen Rechtsvorschriften vereinfachen die Regeln für Vereinsgründungen und erhöhen die Transparenz; sie sehen vor, dass ein Verein nur auf gerichtlichem Weg und in besonders vorgesehenen Fällen aufgelöst werden darf. Das Recht auf Anerkennung des Status der Gemeinnützigkeit wird mit Ausnahme der politischen Parteien allen Vereinigungen zugesprochen. In der Praxis jedoch werden die Rechtsvorschriften noch nicht vollständig angewendet. Was öffentliche Versammlungen anbelangt, so ist nach wie vor die vorherige Genehmigung des Innenministeriums notwendig, deren Erteilung sich vor allem darum als problematisch erweisen kann, als der vorhandene

Ermessensspielraum ein Verbot von Demonstrationen wegen Störungen der öffentlichen Ordnung erlaubt.

Seit der Thronbesteigung durch König Mohammed VI und der Reform des Pressegesetzes 2002 hat sich die **Medienfreiheit** deutlich verbessert. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen jedoch immer noch große Einschränkungen der Pressefreiheit vor und insbesondere die Verhaftung und Inhaftierung von Journalisten, denen Verleumdung oder üble Nachrede vorgeworfen wird. Die Situation wird dadurch verkompliziert, dass nicht genau festgelegt ist, worin ein Vergehen gegen die islamische Religion, die Institution der Monarchie oder die territoriale Integrität besteht. Die im Laufe des Jahres 2004 durch einen derzeit in Beratung befindlichen Gesetzesentwurf vorgesehene Liberalisierung der audiovisuellen Medien soll dem Sektor neue Dynamik verleihen, der gegenwärtig zwei staatliche Fernsehsender und nur wenige Rundfunksender umfasst. Derzeit sind Gespräche über eine neue Änderung des Pressegesetzes im Gange.

Marokko versteht sich als muslimischer Staat und der Islam ist Staatsreligion, doch die Verfassung gewährleistet die **freie Religionsausübung**. Das Ministerium für islamische Angelegenheiten kontrolliert das Freitagsgebet, die Lehrpläne der Koranschulen und den Bau neuer Moscheen. Die jüdische und die christliche Gemeinschaft können uneingeschränkt ihren Glauben praktizieren. Nach dem islamischen Recht ist es streng verboten einen Muslim zu einem anderen Glauben zu bekehren, weshalb bereits der Versuch unrechtmäßig ist und Missionierung zur Ausweisung führen kann. Seit 1998 sind jedoch keine Ausweisungen mehr bekannt geworden. Die Regierung fördert die Toleranz und den Respekt zwischen den Religionen.

Ausweislich der Gesetze zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit von Personen wird die **Folter** strafrechtlich verfolgt. Marokko hat in sein Strafrecht jedoch noch keine Definition der **Folter** eingeführt, die mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen in Einklang steht, zu dessen Unterzeichnern Marokko gehört; und es hat auch nicht alle Akte, die als Folter gelten können, als Straftaten eingestuft. Des Weiteren weisen die zuständige UN-Kommission und Nichtregierungsorganisationen auf neue Folterfälle hin, insbesondere bei bestimmten Fällen willkürlicher Verhaftung im Rahmen der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus insbesondere islamistischer Prägung.

Ab 1998 sind die wichtigsten internationalen Nichtregierungsorganisationen (NRO), die im Bereich der Förderung der Menschenrechte tätig sind, in dem Land deutlich aktiver geworden.

Um die Opfer der "bleiernen Jahre" (Verschleppung und willkürliche Inhaftierung) und ihre Anspruchsberechtigten zu entschädigen, wurde 1999 eine Schiedskommission eingerichtet. Im Januar 2004 wurde die Instanz für Gerechtigkeit und Wiederaussöhnung eingerichtet, um die Fakten zu den verschiedenen Fällen gewaltsamer Verschleppung und willkürlicher Inhaftierung zusammenzutragen und eine Wiedergutmachung der Schäden, die Rehabilitation der Opfer und die Aussöhnung voranzutreiben.

Marokko hat das zweite Fakultativprotokoll von 1989 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das die Abschaffung der **Todesstrafe** vorsieht, nicht ratifiziert. Seit 1993 jedoch besteht faktisch ein Moratorium für den Vollzug von Todesurteilen.

Marokko hat das **Statut von Rom** über die Einrichtung des **Internationalen Strafgerichtshofs** zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

Mit der unlängst im Februar 2004 in Kraft getretenen Reform der Rechtsbestimmungen über die Stellung der Personen (Moudawana) werden neue Regeln für die **Stellung der Frau** und der Familie festgelegt, die einen bedeutenden Fortschritt darstellen. Unter anderem sollen dadurch die Rechte der Frau in zahlreichen Bereichen, wie Ehe, Scheidung, Eigentum und Erbschaft gestärkt werden. Die Reformen hängen von der Einrichtung von Familiengerichten und eines Familienfonds ab, und stützen sich weit stärker als das vorherige Recht auf das Gerichtswesen. Die konkrete Tragweite dieser wichtigen Reform jedoch hängt von der Fähigkeit der Justiz zu deren Umsetzung ab.

Konkrete Mechanismen zur Lösung oder Linderung von Problemen im Zusammenhang mit dem Kindersorgerecht wurden auf Grundlage einschlägiger internationaler Übereinkommen und bilateraler Abkommen unterzeichnet oder werden gerade mit bestimmten Mitgliedstaaten (insbesondere Belgien) ausgehandelt. Während der Januarsitzung des Unterausschusses Justiz und Sicherheit wurde die Möglichkeit europaweiter Lösungen zur Handhabung solcher Probleme ebenfalls diskutiert.

Marokko hat im Dezember 2000 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert, allerdings unter Vorbehalten hinsichtlich der Stellung der Frau, der Scheidung und der Staatsangehörigkeit, und hat das Fakultativprotokoll nicht unterzeichnet. Obwohl die allgemeinen Verbote des Strafgesetzbuches Gewalt in der Familie erfassen, wird diese nicht ausdrücklich per Gesetz verboten.

Die Verfassung von 1962 gewährt den Frauen politische Rechte, doch konkrete Bemühungen zur Verbesserung ihrer geringen Beteiligung am politischen Leben haben eben erst begonnen und sind nach wie vor nicht einheitlich; so konnten dank spezifischer Wahllisten zwar große Erfolge bei den Parlamentswahlen erzielt werden, doch die Anwendung eines ähnlichen Verfahrens für die Kommunalwahlen im September 2003 wurde nicht vorgesehen.

Was die Rechte des Kindes angeht, wurde das Gesetz über das Mindestarbeitsalter kürzlich novelliert, um den ILO Konventionen 138 über das Mindestalter, und 182 über die Schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu entsprechen.

Missachtung der Gesetze über Kinderarbeit ist dem Vernehmen nach üblich, besonders in der Landwirtschaft, in der einer aktuellen Umfrage des Arbeitsministeriums zufolge 81% der minderjährigen Arbeiter des Landes auf Familienhöfen arbeiten. Andere Branchen in denen Kinder arbeiten sind beispielsweise das Handwerk, Kleidungs- und Teppichherstellung und Leichtindustrie.

Im Laufe der letzten Jahre und mit der Änderung des rechtlichen Rahmens (siehe oben) ist eine zunehmende Dynamik der **Zivilgesellschaft** festzustellen. Offiziellen Schätzungen zufolge gibt es in Marokko zwischen 20 000 und 30 000 Vereinigungen, von denen mehrere in den Bereichen Demokratisierung und Menschenrechte tätig sind. Auch in der Sozialarbeit und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sind seit den 90er Jahren deutlich mehr NRO tätig. Dieser Organisationen pflegen einen regelmäßigen Dialog mit den Behörden und bemühen sich, im Entscheidungsprozess eine Rolle als Ansprechpartner zu spielen, selbst wenn ihr konkreter Einfluss auf große politische Entscheidungen begrenzt bleibt. Den marokkanischen NRO fehlt es häufig an Finanzmitteln und Kapazitäten.

Die **Gewerkschaftsrechte** sind von der Verfassung, durch Gesetze und die von Marokko ratifizierten internationalen Instrumente garantiert. Arbeitnehmer können Gewerkschaften gründen und der Gewerkschaftsbeitritt steht ihnen frei. Dennoch sind die Rechte

bestimmter Arbeitnehmerkategorien, etwa der Landarbeiter und der Richter, stark beschränkt. Es gibt drei große Gewerkschaften. Die Confédération Démocratique du Travail (CDT), die Union Marocaine du Travail (UMT) und die Union Générale des Travailleurs Marocains (UGTM). Eine Spaltung der CDT führte 2003 zur Gründung einer neuen Gewerkschaft, der Fédération Démocratique des Travailleurs, die der sozialistischen Partei sehr nahe steht. Nur Gewerkschaften die nachweislich mindestens 35% der Belegschaft vertreten können als Verhandlungspartner zugelassen werden. Das Streikrecht ist gesetzlich anerkannt, doch die Schlichtung von Arbeitskonflikten ist obligatorisch.

Im Juli 2003 verabschiedete das Parlament ein neues Beschäftigungsgesetz, über das über 20 Jahre lang debattiert worden war und das im Juni 2004 in Kraft treten soll, wenngleich Verzögerungen beim Erlass der Durchführungsvorschriften signalisiert wurden. Das neue Gesetz untersagt ausdrücklich jede Diskriminierung von Gewerkschaften und setzt die ILO Konvention 87 zur Vereinigungsfreiheit um, welche Marokko noch nicht ratifiziert hat. Das Gesetz verbietet es den Unternehmen ausdrücklich, Arbeiter wegen Beteiligung an legitimen Gewerkschaftsaktivitäten zu entlassen.

In die Gesetze über die persönlichen Freiheiten von 2002 wurden neue Bestimmungen über das Vereinigungsrecht aufgenommen, denen zufolge Vereinigungen, die zu Rassendiskriminierung aufrufen, illegal sind; ferner wurden neue Bestimmungen in das Pressegesetz von 2002 aufgenommen, die den Aufruf zur Rassendiskriminierung unter Strafe stellen. Dennoch hat Marokko in sein Strafrecht noch keine diesbezüglichen Bestimmungen aufgenommen wie dies vom UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung empfohlen wurde.

Arabisch ist die einzige offizielle Sprache, selbst wenn rund 60 % der Bevölkerung eine berberische Herkunft geltend machen und ein Großteil der **berbersprachigen Bevölkerung** keine anderen Sprachen beherrscht. Die verschiedenen Berberdialekte genießen keine offizielle Stellung und die Verbreitung der Berbersprache ist auf allen Ebenen stark beschränkt. Im Laufe der letzten Jahre wurden immer mehr Stimmen laut, die die uneingeschränkte Anerkennung der kulturellen und sprachlichen Rechte für die berbersprachige Bevölkerung fordern. Sie stießen im Oktober 2001 mit der Einrichtung des Königlichen Instituts für die Amazigh-Kultur auf Anerkennung, das erstmals 2004 Pilotprojekte für die Unterrichtung der Berbersprache in Schulen vorgeschlagen hat.

2.3. Regionale und globale Stabilität

Das Königreich Marokko ist Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen und Mittelmeerpartner für die Zusammenarbeit mit der OSZE. Es ist Mitglied der Weltzollorganisation (WZO), der Welthandelsorganisation, der Weltorganisation verdächtiges Eigentum (WIPO) und der Union von Bern zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Marokko gehört seit 1958 der Arabischen Liga an. Ferner gehört Marokko der Organisation der islamischen Konferenz und der 1989 gegründeten Union des Arabischen Maghreb an. Marokko hat sich aus der Organisation der Afrikanischen Einheit (inzwischen Afrikanische Union) zurückgezogen, nachdem dieser 1984 die "Demokratische arabische sahraouische Republik" (Westsahara) beigetreten ist.

Am **Nichtverbreitungsvertrag** nimmt Marokko seit dessen Unterzeichnung 1968 teil. 1993 hat Marokko das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Verwendung chemischer Waffen und über deren Zerstörung unterzeichnet.

Marokko setzt sich stark für die **Bekämpfung des Terrorismus** ein, insbesondere nach den Anschlägen von Casablanca vom 16. Mai 2003, die die Verabschiedung eines besonderen Gesetzes zur Terrorismusbekämpfung, das im Juli 2003 in Kraft getreten ist, beschleunigt haben. Dieses Gesetz geht von einer breiten Definition des Terrorismus aus, erhebt den Terrorismus als solchen zu einem spezifischen Straftatbestand, sieht spezielle Verfahren für terroristische Straftaten und sehr strenge Bestimmungen vor, und trägt der internationalen Dimension des Phänomens Rechnung. 1999 hat Marokko das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus unterzeichnet.

Marokko beansprucht die Gebietshoheit über die **Westsahara**, die ebenfalls von der Polisario Front beansprucht wird. Dieser seit 1975 andauernde Konflikt wirkt sich nachteilig auf die Beziehungen Marokkos zu den anderen Ländern der Region und insbesondere zu Algerien aus und beeinflusst die Zusammenarbeit innerhalb der Region. Seit 1990 arbeiten die Vereinten Nationen über die MINURSO und den persönlichen Vertreter des Generalsekretärs, um eine politische Lösung des Konfliktes zu finden, der bislang bewaffnet ausgetragen wurde. Der Waffenstillstand von 1991 hält seitdem an, doch mehreren von den Vereinten Nationen vorgeschlagenen Vereinbarungen, darunter die Abhaltung eines Referendums über den endgültigen Status des Gebietes, war kein Erfolg beschieden. Was die humanitäre Lage betrifft, so leben ungefähr 150 000 Sahraouis immer noch als Flüchtlinge in Algerien; rund 500 marokkanischen Kriegsgefangene befinden sich nach wie vor in den Händen der Polisario; in beiden Lagern gibt es eine bestimmte Anzahl an Vermissten, deren Verbleiben weiterhin ungeklärt ist.

2.4. Justiz und Inneres

Ein im Juni 2003 verabschiedetes Gesetz regelt die **Einreise und den Aufenthalt von Ausländern** in marokkanischem Gebiet. Ferner werden darin die Vergehen, Verstöße und Strafen im Zusammenhang mit Versuchen illegaler Einwanderung und Schleuserei strafrechtlich erfasst.

Die **Visumsregelung** ist nicht gesetzlich geregelt. Im Grundsatz gilt weiterhin, dass die Pässe aller aus dem Ausland einreisenden Personen gemäß der Aufenthaltsordnung vom 8. Januar 1915 einen Sichtvermerk erhalten müssen. Die Liste der Länder, deren Staatsangehörige Visumsfreiheit genießen, wird durch einen Verwaltungsakt festgelegt. Derzeit sind Staatsangehörige von 51 Ländern von der Visumpflicht ausgenommen.

Mit verschiedenen Mitgliedstaaten der Union wurden **Rückübernahmeabkommen** und -vereinbarungen unterzeichnet. Über ein Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft sind Verhandlungen im Gange. Marokko pflegt enge Kontakte zu den Ländern südlich der Sahara. Dennoch existiert mit diesen Ländern kein Rückübernahmeabkommen. In jüngerer Zeit wurden jedoch mit Erfolg punktuelle Aktionen zur Repatriierung von Staatsangehörigen afrikanischer Staaten südlich der Sahara unternommen.

Marokko gehört der Genfer Konvention von 1951 über den Rechtsstatus der **Flüchtlinge** an. Der rechtliche und verwaltungsmäßige Schutz der Flüchtlinge wird vom Büro für Flüchtlinge und Staatenlose gewährleistet, das dem Außenministerium unterstellt ist.

Die Grenzabteilung im Innenministerium betreut die verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aspekte der **Grenzen**. Mit der Kontrolle der legalen Grenzübergangsstellen sind die Generaldirektionen für Nationale Sicherheit im selben Ministerium (DGSN) betraut. Im Bereich der Grenzkontrolle arbeitet Marokko mit

Spanien durch eine Dialoggruppe, Informationsaustausch, Verbindungsbeamte und gemischte Patrouillen zusammen.

Der König hat die Einrichtung zweier neuer Institutionen beschlossen, die in der Bekämpfung von **Menschenhändlernetzen** tätig sind: i) die Direktion für Einwanderung und Grenzüberwachung, deren Hauptaufgabe die operative Umsetzung der Nationalen Strategie zur Bekämpfung von Menschenhändlernetzen und die Überwachung der Grenzen ist. Die Ausführung obliegt der Nationalen Untersuchungs- und Ermittlungsbrigade; ii) eine Beobachtungsstelle für Einwanderung, die sich aus Vertretern aller mit Einwanderungsfragen befassten Abteilungen zusammensetzt. Im November 2002 wurden neue Rechtsvorschriften angenommen, die strengere Strafen für Menschenhändler vorsehen, darunter Gefängnisstrafen. Marokko hat das UN-Übereinkommen über grenzüberschreitende Kriminalität und seine beiden Protokolle über Menschenhandel und das Einschleusen von Migranten noch nicht ratifiziert.

Im Rahmen des Assoziationsabkommens haben Marokko und die EU eine Arbeitsgruppe für Soziales und Einwanderungsfragen eingerichtet. In diesem Zusammenhang wurden einige konkrete Themen im Bereich Migration festgelegt, wie etwa gemeinsame Entwicklung, soziale Eingliederung, Visa, illegale Einwanderung, Durchgangsmigration, Verbesserung der Informationen und konkrete Projekte der Zusammenarbeit, und wurden in einem regelmäßigen Dialog erörtert. Ferner wurde ein Unterausschuss für Justiz und Sicherheit eingerichtet, der alle Fragen der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres aufgreifen soll.

Marokko ist Vertragspartei mehrerer internationaler Übereinkommen im Bereich der **Drogenbekämpfung**. 1977 hat Marokko die Nationale Drogenkommission eingerichtet. Im Interesse einer verbesserten Koordinierung zwischen den mit der Umsetzung der Drogengesetze befassten Dienststellen hat Marokko 1996 das Koordinierungsreferat zur Drogenbekämpfung (UCLAD) eingerichtet, das dem Innenministerium unterstellt ist. Ferner wurde ein Ministerien übergreifender Ausschuss eingerichtet, der eine nationale Drogenstrategie formulieren soll.

In einigen Gegenden Marokkos wird Cannabis produziert. Die Anzahl der Drogenabhängigen ist in Marokko in den letzten Jahren gestiegen und die Regierung hat Maßnahmen zur primären und sekundären Prävention sowie zur Betreuung der Drogenabhängigen entwickelt. Im Bereich der Prävention hat das Gesundheitsministerium Leitfäden ausgearbeitet und Schulungsmaßnahmen für die mit Präventionsfragen befassten Stellen durchgeführt.

Zur Frage der **Geldwäsche** gibt es bislang noch keinen spezifischen Rechtsakt. Es können jedoch geltende Vorschriften allgemeiner Art angewendet werden, darunter das Gesetz über die Finanzierung des Terrorismus. Ein Ministerien übergreifender Ausschuss wurde eingerichtet, um den Entwurf für ein Geldwäschegesetz fertig zu stellen, der die Einrichtung eines Referats für Wirtschaftskriminalität umfasst. Im Rahmen des geltenden Bankenrechts und des Handelskodex dürfen marokkanischen Bürger weder in Marokko noch im Ausland anonyme Bankkonten besitzen. Das Bankengesetz von 1993 wird derzeit überprüft, um den Empfehlungen der GAFI (Arbeitsgruppe "Finanzielle Aktionsgruppe gegen Geldwäsche") Rechnung zu tragen.

3. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE

3.1. Gesamtwirtschaftlicher und sozialer Ausblick¹

3.1.1. Wirtschaftliche Entwicklungen

Obwohl Marokko das viertgrößte Land der Region ist, hat es eine eher kleine, aber offene Volkswirtschaft, deren Öffnungsgrad inzwischen beinahe 70 % des BIP beträgt. Das durchschnittliche BIP Wachstum hat sich in der letzten Zeit auf 5,5 % verbessert (3,2 % im Jahr 2002). Das Land hat 2003 erneut einen Überschuss der laufenden Rechnung der Volkswirtschaft erwirtschaftet, mit stärkerer Investitionstätigkeit und nachhaltigem privatem Verbrauch. Die daraus resultierenden Liquiditätsüberschüsse wurden von der Zentralbank erfolgreich neutralisiert.

Mit einer Bevölkerung von knapp 30 Millionen wird ein BIP von 37,263 Mio. US-Dollar erwirtschaftet (2003). Marokko ist in hohem Maße abhängig von der Agrarproduktion, die rund 14 % des BIP erwirtschaftet, aber über 50 % der Arbeitskräfte beschäftigt. Die Abhängigkeit von der Agrarproduktion und den unberechenbaren Witterungsbedingungen hat traditionell zu einer hohen Volatilität der Wachstumsrate geführt. Die niedrigen Wachstumsraten in den 1990er Jahren schlugen sich in einem stagnierenden Pro-Kopf-Einkommen nieder, das 2002 bei 3096 € (KKP) lag. Der Wirtschaft ist es nicht gelungen, das auf den Arbeitsmarkt drängende, rasch wachsende Arbeitskräftepotenzial aufzufangen (das Bevölkerungswachstum ist zwar rückläufig, liegt aber immer noch bei 1,7 %). Die Arbeitslosigkeit ist nach wie vor hoch (über 20 Prozent in Städten).

Nach einer Wirtschaftskrise 1983 hat die Regierung den Schutz des Handels erheblich verringert, das Haushaltsdefizit abgebaut und eine Umschuldung ihrer Auslandsschulden vollzogen. Während die 90er Jahre durch ein hohes Maß an gesamtwirtschaftlicher Stabilität gekennzeichnet waren, ist in jüngerer Zeit (seit 2000) ein Ausbrechen aus der Haushaltsdisziplin festzustellen. Im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum waren die Leistungen Marokkos in den letzten zehn Jahren enttäuschend und sanken auf durchschnittlich 2,3 % jährlich im Vergleich zu durchschnittlich 4 % in den 1980er Jahren. Die niedrigen Wachstumsraten gingen hauptsächlich auf externe Entwicklungen (sechs Dürren in zehn Jahren, langsames Wachstum in Europa) sowie auf die stagnierenden Strukturreformen insgesamt zurück. Zu den Fortschritten der letzten Jahre zählen u.a. die Modernisierung der Zollverwaltung, die Privatisierung öffentlicher Unternehmen, die Reform des Telekommunikationssektors und die Handelsliberalisierung in Einklang mit dem Assoziationsabkommen mit der EU.

Seit 2001 hat sich die Wachstumsrate verbessert und stieg 2003 auf 5,5 %. Diese Verbesserung spiegelt die Steigerung der Agrarproduktion um 20,6 % wider.

Die Inflationsrate liegt seit 1997 unter 3 %. 2003 gelang es der Regierung, ihr Ziel einer Durchschnittsinflation von 2 % zu erreichen, wobei günstige inländische und internationale Entwicklungen zugute kamen. Eine verbesserte Agrarproduktion senkte die Lebensmittelpreise und die schwache internationale Nachfrage dämmte den Inflationsdruck ein.

¹ Quellen: Sofern nicht anders angegeben, Statistiken des Ministeriums für Finanzen und Privatisierung.

3.1.2. Finanzverwaltung, Geld- und Währungspolitik

Die Konsolidierung des **Haushaltsdefizits** (rund 2-4 % des BIP in der zweiten Hälfte der 90er Jahre) scheint nun ins Stocken geraten zu sein (rund 5 % in den Jahren 2002-2003). 2003 lag das laufende Haushaltsdefizit wegen Lohnerhöhungen und zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit den Terroranschläge von Casablanca im Mai höher als 2002 (-4,5 % des BIP). Auch die hohen Privatisierungserlöse könnten dazu beigetragen haben, dass Haushaltsdisziplin als weniger dringend wahrgenommen wird. Finanziert wurde das Haushaltsdefizit in erster Linie über den inländischen Schuldenmarkt. Die öffentlichen Inlandsschulden sind in den letzten Jahren stetig bis auf rund 50 % des BIP angestiegen.

Marokko verfolgt eine Geldmengenpolitik, deren wichtigstes operatives Ziel die ankündigten Wachstumsraten der Geldmenge M1 sind. So wie derzeit Währungspolitik betrieben wird sind relativ strenge Beschränkungen der Kapitalkonten erforderlich. Zwar streben die Behörden offiziell die Beibehaltung der Währungsstabilität² an, doch informell stellt die Preisstabilität auch ein wichtiges Element politischer Entscheidungsfindung dar. M1 als Bezugsgröße für die Geldpolitik wurde in den letzten Jahren meistens innerhalb eines Zielkorridors von 6-7 % angesetzt. Dieses Ziel geht von einem realen BIP-Wachstum von 3,5-4,5 %, einer Inflationsrate von 2-3 % und einer unveränderten Geschwindigkeit des Geldumlaufs aus.

Seit Beginn der 1990er Jahre hat Marokko im Rahmen seiner **Wechselkurspolitik** den Dirham (MDH) an einen geheim gehaltenen Währungskorb gebunden. Im April 2001 wurde die Gewichtung der Korbwährungen zu Gunsten des Euro verändert, um den handelspolitischen und finanziellen Verbindungen Marokkos zur EU Rechnung zu tragen, was zu einer leichten Abwertung geführt hat. Ein höheres Maß an Flexibilität des Wechselkursregimes war weiterhin Gegenstand von Debatten, die durch die zunehmende Integration Marokkos in die Weltwirtschaft Auftrieb erhielten.

3.1.3. Außenwirtschaft

Kennzeichnend für Marokkos Zahlungsbilanz ist traditionell ein Handelsdefizit, das weitestgehend durch private Transfers und Überschüsse der Dienstleistungsbilanz finanziert wird. Hohe Einfuhren an Treibstoff, Agrarerzeugnissen und Verbrauchsgütern machen die Hälfte der marokkanischen Einfuhren aus und scheinen für die Handelsdefizite verantwortlich zu sein, die in den 1990er Jahren bei durchschnittlich 7 % des BIP lagen und kürzlich rund 12 % erreicht hatten. Der Anteil des Tourismus hat netto von 1,7 % des BIP in den 80er Jahren auf 6,5 % des BIP 2001 zugenommen und auch die privaten Transfers im Ausland lebender marokkanischer Staatsangehöriger stiegen im Zeitraum 1993-2001 stetig auf 7,3 % des BIP an. 2003 konnte Marokko einen laufenden Zahlungsbilanzüberschuss von rund 2 % des BIP verzeichnen und das sich vertiefende Handelsdefizit wurde durch Zuflüsse im Zusammenhang mit Dienstleistungen ausgeglichen. Trotz der Irak-Krise und der Selbstmordanschläge im Mai in Casablanca stiegen die Tourismuseinnahmen im ersten Halbjahr 2003 um 0,4 %.

3.1.4. Soziale Lage und menschliche Entwicklung

Marokko ist nach wie vor von starker Armut gekennzeichnet (definiert als Anteil der Bevölkerung, der von weniger als einem US-Dollar am Tag lebt). Zwar ging die Armut im Zeitraum 1984-1992 von 21 % auf 13 % zurück, doch stieg sie im Jahr 2000 wieder

² Statut der Bank Al-Maghrib.

auf 19 %. Armut ist weiterhin in erster Linie ein ländliches Phänomen, denn über 25 % der Landbevölkerung leben unterhalb der Armutsschwelle, wohingegen es in den Städten nur 12 % sind.

Insgesamt blieb die **Arbeitslosigkeit**³ 2003 mit 12,8 % hoch, wobei Stadt (20,4 %) und Land (4,1 %) hier weit auseinander klaffen. Dem Arbeitsmarkt kam das unlängst verabschiedete Beschäftigungsgesetz zugute, das Flexibilität fördert und Schlichtungsverfahren vorsieht. Ferner greift das neue Gesetz internationale Übereinkommen zum Schutz von Kindern, Frauen, Behinderten, Arbeitnehmern und Gewerkschaftsrechten auf.

Trotz erheblicher öffentlicher Ausgaben im **Bildungsbereich** (6 % des BIP) bleiben die Qualität schwach und die Schulbesuchsquote niedrig. Zwar geht das Analphabetentum langsam zurück, doch die Quote liegt bei rund 50 % anhaltend hoch. Nach Schätzungen der Weltbank besuchen 2,5 Mio. Kinder keine Schule. Außerdem ist die Zahl der Schulabbrecher hoch.

Während die Lebenserwartung auf 68 Jahre gestiegen ist, liegen die wichtigsten **Gesundheitsindikatoren** wie die Mütter- und Säuglingssterblichkeitsquoten immer noch hoch. Impfungen werden landesweit praktiziert, doch der Zugang zur Gesundheitsversorgung in ländlichen Gebieten ist begrenzt und die Qualität schlecht. Ferner ist in Marokko nur ein kleiner Teil der Bevölkerung (15 %) durch eine Krankenversicherung abgesichert.

Trotz Anstrengungen zur Stärkung der Stellung der Frau zeigen **Gleichstellungsindikatoren** große Disparitäten. In ländlichen Gebieten sind 75 % der Frauen Analphabeten und nur 47 % der Mädchen besuchen eine Grundschule. In den Städten ist die Lage besser; dort sind 23 % der Frauen Analphabeten und 83 % der Mädchen gehen zur Schule. Der Anteil der Frauen an der Arbeitsbevölkerung liegt zwischen 25 und 30 %.

3.2. Strukturreformen und Fortschritte auf dem Weg zu einer funktionierenden und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft

3.2.1. Rolle des Staates in der Wirtschaft und Privatisierung

Die meisten Preise sind freigegeben, mit Ausnahmen für eine Reihe von Grunderzeugnissen wie Erdöl, Pflanzenöl, Zucker und Mehl, die von der Regierung festgesetzt werden. Außerdem beeinflusst die Regierung durch viele Staatsunternehmen indirekt die Preise zahlreicher Waren und Dienstleistungen. Wasser beispielsweise wird nicht kosten deckend verteilt.

Der Staat hält ein Monopol auf Phosphatbergbau und Tabakvermarktung und ist nach wie vor an der Bereitstellung zahlreicher anderer Waren und Dienstleistungen beteiligt. Die Verwaltung des öffentlichen Sektors ist traditionell durch einen relativ hohen Grad an Zentralisierung und administrativem Formalismus gekennzeichnet, der oftmals allmählich in Verantwortlichkeitsschwund und um sich greifende Kontrollen ausartete und so Nährboden für Miswirtschaft und Korruption bot.

Nach der erfolgreichen Privatisierung des Telekommunikationssektors in den Jahren 2000-2001 verstärkte die Regierung 2003 ihre Privatisierungsanstrengungen. Im ersten Quartal 2003 wurde für 1,3 Mrd. € ein 80-prozentiger Anteil an der Tabakgesellschaft

³ Daten der Nationalen Statistikagentur im Hohen Planungskommissariat.

Régie des Tabacs verkauft - ein Betrag, der die geplanten Privatisierungserlöse für das gesamte Jahr überstieg. Weitere Privatisierungsvorhaben sind der Verkauf weiterer 15 % von Maroc Télécom, von 90 % zweier Zuckerfirmen, von 20 % der Banque Centrale Populaire sowie einer Druckerei.

3.2.2. *Rechtsrahmen und Entwicklung des Privatsektors*

Trotz der Reformbemühungen der Regierung sind die **rechtlichen Vorschriften** und die Bürokratie immer noch schwerfällig. Unternehmen beklagen die Langsamkeit der Ausstellung von Genehmigungen. Korruption ist der Wahrnehmung nach weit verbreitet und zieht sich durch die meisten Verwaltungsebenen. Transparenz, Effizienz bzw. Schnelligkeit der Verfahren der Regierung sind nicht immer gegeben. Rund die Hälfte aller Unternehmen stellen Zeitarbeitskräfte ein oder haben sogar Vollzeitkräfte, um mit der Bürokratie fertig zu werden.

Marokko hat im Jahr 2003 weitere Anstrengungen zur Modernisierung des gesamten wirtschaftlichen Umfelds und zur Förderung der **Entwicklung des Privatsektors** unternommen. Die Behörden haben einige Maßnahmen getroffen, um gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen und Hindernisse für neue Unternehmungsgründungen zu beseitigen. Darunter fielen Maßnahmen zur Umsetzung des Wettbewerbsrechts und die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle für Investoren auf regionaler Ebene. Darüber hinaus wurde im Haushaltsgesetz 2004 ein Arbeitsgruppenvorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft aufgegriffen. Diese Maßnahmen ergänzen Schritte – den Start der neuen dezentralen Investitionsregelung und die Eröffnung regionaler Investitionszentren -, die bereits 2002 zur Einwerbung ausländischer Direktinvestitionen eingeleitet wurden.

Investitionen von Ausländern und Inländern werden gleichbehandelt, außer in der Bauwirtschaft, und in den meisten Sektoren ist ein hundertprozentiger ausländischer Eigentumsanteil gestattet. Ausländische Investitionen unterliegen keiner Durchsichtsanforderung, sind jedoch in einigen Sektoren wie etwa im Mobilfunkbereich beschränkt. Ausländer können in den Agrarsektor investieren, jedoch kein Agrarland besitzen. Es gibt Vorschriften, die ausländische Unternehmen daran hindern, einen Mehrheitsanteil an einer marokkanischen Versicherungsgesellschaft zu halten. Ansässige und Nicht-ansässige dürfen Fremdwährungskonten führen, unterliegen dabei aber Einschränkungen und Anforderungen. Persönliche Zahlungen, Zinstransfer und Reisezahlungen unterliegen Beschränkungen, müssen dokumentiert werden und sind in einigen Fällen genehmigungspflichtig.

Der einschlägige Rechtsakt im **Kartellrecht** ist das Gesetz über Preisfreigabe und freien Wettbewerb vom Juli 2000, das vom französischen Recht geprägt ist. Es untersagt Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb einschränken, sowie den Missbrauch einer beherrschenden Stellung, wenngleich hierbei Spielraum für Ausnahmen besteht. Ferner regelt es Fusionen. Der Premierminister ist als einziges Organ befugt, Rechtsvorschriften über wettbewerbsfeindliche Verhaltensweisen zu erlassen. Seine Entscheidungen sind vor einem Verwaltungsgericht anfechtbar. Außerdem wird mit dem Gesetz aus dem Jahr 2000 ein Wettbewerbsrat eingerichtet, der nicht bindende beratende Stellungnahmen an den Premierminister abgeben kann. Er ist jedoch nicht befugt, auf eigene Initiative Ermittlungen durchzuführen und darf auch keine Klagen unmittelbar von Wirtschaftsbeteiligten entgegennehmen. Derzeit gibt es keine einheitliche Aufsichts- oder Kontrollregelung für **staatliche Beihilfen**, die mit der der EU vergleichbar wäre.

3.2.3. *Finanzsektor*

Anfang der 90er Jahre haben die marokkanischen Behörden einen Reformprozess eingeleitet, der sich hauptsächlich auf die Überarbeitung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Finanzsystem und die Stärkung der Marktkräfte konzentrierte. Viele Finanzinstitutionen sind jedoch nach wie vor in staatlicher Hand (46 % der Vermögenswerte im Bankensektor im Jahr 2001). Die Verbesserung der finanziellen Praktiken hinkt den institutionellen Entwicklungen hinterher und der Wettbewerb außerhalb des öffentlichen Bankwesens ist infolge der beherrschenden Stellung der drei großen privaten Finanzkonglomerate tendenziell begrenzt.

Im **Bankensektor** stellten die spezialisierten öffentlichen Banken das anfälligste Segment des Sektors dar. Sie haben zahlreiche notleidende Kredite in ihren Portefeuilles und halten sich kaum an Aufsichtsregelungen und –bestimmungen für den Bankensektor. Zwei staatliche Banken (Agrarbank und Wohnungsbau- und Tourismusbank) scheinen zahlungsunfähig zu sein und wurden von der Verpflichtung zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und den Reserveanforderungen ausgenommen. Im zweiten Halbjahr 2003 haben die Behörden begonnen, das Problem anzugehen.

Ende 2003 trat die Reform des Finanzsektors in eine neue Phase ein, die die Entschlossenheit der Behörden zur weiteren Modernisierung des Sektors widerspiegelt. Die Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften ist im Gange, die insbesondere Folgendes beinhalten: Die Reform des Statuts der Zentralbank durch Stärkung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Aufsichtsfunktion sowie ihrer führenden Rolle bei der Geldbewirtschaftung und der Regulierung des Bankensektors; ein neues Bankgesetz, in dessen Rahmen eine gemeinsame Aufsichtskommission für den gesamten Banken- und Nichtbankensektor eingerichtet wird; zahlreiche Bestimmungen über den Finanzsektor wie die Stärkung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Der deontologische Rat für Wertpapiere) und die verstärkte Kontrolle der Finanzkreise.

Marokko hat sich verpflichtet, einige Bankdienste und andere Finanzdienstleistungen ohne Beschränkung hinsichtlich der geschäftlichen Präsenz zu liberalisieren.

Der Versicherungssektor wurde durch die Abwicklung bestimmter Gesellschaften und die Aufstellung eines Sanierungsplans für Gesellschaften in Schwierigkeiten saniert. Im Oktober 2002 wurde ein neues Versicherungsgesetz veröffentlicht. Die Geschäftspräsenz von Versicherungsdienstleistern ist an die Einrichtung eines Geschäftssitzes auf marokkanischem Hoheitsgebiet gebunden. Die Verwaltungskapazitäten der Versicherungsaufsichtsdirektion des Ministeriums für Finanzen und Privatisierung wurden gestärkt. Nach dem neuen Bankengesetz nimmt diese Direktion an der gemeinsamen Aufsichtskommission für den Bankensektor teil.

In Bezug auf Wertpapiere verfolgt die Börse von Casablanca systematisch ihre Modernisierungsbemühungen. Die Börse ist technisch leistungsfähig und kommt ihrer Aufsichtsfunktion nach. Die neuen Rechtsakte zur Stärkung des Kontrollorgans und der Transparenz der Arbeitsweise des Finanzsektors könnten neues Vertrauen herstellen und der Entwicklung dieses Marktes zugute kommen. Kennzeichnend für die Börse ist jedoch weiterhin die Konzentration ihrer Kapitalisierung sowie der Mangel an neuen Papieren, an Liquidität und an Tiefe.

3.2.4. *Nachhaltige Entwicklung*

Marokko hat 1995 eine Nationale Strategie für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung angenommen, in der mittelfristige (2005) und langfristige (2020) Ziele für die Umweltqualität festgelegt werden und die Einbeziehung von Umweltbelangen in die

Wirtschafts- und Sozialpolitik gefördert wird. Der nationale Plan für wirtschaftliche und soziale Entwicklung (PDES) 2000-2004 enthält auch Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung. 1995 wurde unter der Zuständigkeit des Umweltministeriums ein Netz für nachhaltige Entwicklung eingerichtet, das Nichtregierungsorganisationen, Behörden, den Privatsektor und Hochschulen umfasst.

3.2.5. Beziehungen zu den Internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebern

Derzeit gibt es kein laufendes IWF-Programm für Marokko. Die letzten Programme (drei Standby Vereinbarungen) gehen auf die frühen 90er Jahre zurück.

Die Kooperationsstrategie der Weltbankgruppe in Marokko konzentriert sich besonders auf Maßnahmen zur Verringerung von Armut, Ungleichheit und Ausgrenzung und legt einen verstärkten Schwerpunkt auf Kapazitätenaufbau und institutionelle Reform. Im Dezember 2003 umfasste das Portefeuille der Weltbank in Marokko 19 aktive Projekte, darunter ein Projekt zur Finanzierung und Verwaltung des Gesundheitswesens, ein Eisenbahnstrukturierungsprojekt und ein Projekt für Grundbildung. Vorbereitungen für ein Darlehen zur Reform der öffentlichen Verwaltung und ein Reformprojekt für den Bildungssektor sind im Gange.

Marokko – Ausgewählte Wirtschaftsindikatoren, 1997-2002

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Reales BIP-Wachstum (in %)	-2,2	6,8	-0,7	2,4	6,5	3,2
Arbeitslosenquote	16,0	15,0	13,9	13,7	12,5	11,6
VPI Inflation (Durchschnitt in %)	1,0	2,8	0,7	1,9	0,6	2,8
Weitgefasste Geldmenge(M3, zum Jahresende,	9,2	6,0	10,2	8,4	14,1	6,4
Konsolidiertes gesamtstaatliches Saldo (in % des BIP)	-3,4	-2,6	-4,5	-6,4	-5,7	-4,5
Leistungsbilanzsaldo(in % des BIP)	-0,3	-0,4	-0,5	-1,4	4,8	2,9
Offizielle Nettodevisenreserven (zum Jahresende)						
in Mio. US-Dollar	4,0	4,4	5,7	4,8	8,5	10,1
in Einfuhrmonaten	4,0	4,2	5,2	4,2	7,6	8,5
Auslandsschulden (in % des BIP) (zum Jahresende)	60,4	57,3	54,4	53,9	46,9	43,7
Schuldendienst (in % der Warenausfuhren	32,5	29,7	27,6	24,0	23,8	23,0
Wechselkurs (Dinar/Euro) (zum Jahresende)	10,7	10,8	10,1	9,9	10,2	10,7
Wechselkurs (Dinar/Franz)						
Realer effektiver Wechselkurs(1995=100) 1/	101,7	104,2	105,2	108,2	103,7	103,4
Bevölkerung (in Mio.)	27,3	27,8	28,2	28,7	29,2	29,7
Pro-Kopf-BIP, in USD	1224	1289	1248	1217	1215	1300

Quelle : IWF, verschiedene nationale Quellen.

1/ Ein negatives Vorzeichen bedeutet eine reale Abwertung und mithin einen Gewinn an internationaler Wettbewerbsfähigkeit.

3.3. Handel, Markt- und aufsichtsrechtliche Reformen

Die Liberalisierung des Handels mit der EU ist gemäß den Bestimmungen des Assoziationsabkommens im Gange. Zahlreiche grundlegende gewerbliche Waren mit Ursprung in der EU dürfen nach Marokko zollfrei eingeführt werden. Für alle übrigen gewerblichen Waren hat mit einer Ermäßigung um 10 % ein allmählicher Zollabbau begonnen. Des Weiteren kamen die Behörden den WTO-Empfehlungen nach und beseitigten die Referenzpreise. Der Handel mit Rohstoffen und nicht vor Ort produzierten Ausstattungsgütern ist 2003 vollständig liberalisiert worden.

Am 1. Januar 2004 trat das zwischen Marokko und der EU im Rahmen des Assoziationsabkommens geschlossene Agrarabkommen in Kraft. Darüber hinaus wurden im März 2004 die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen Marokko und den USA mit Erfolg abgeschlossen. Im Februar 2004 schlossen Jordanien, Marokko, Tunesien und Ägypten das Agadir-Freihandelsübereinkommen.

Die Kontrolle der **Tier- und Pflanzenschutzbestimmungen** wird durch einen Rechtsakt von 1984 gewährleistet, der durch spezifische Gesetze, Durchführungsvorschriften und ministerielle Rundschreiben ergänzt wird. Die Regelung trägt im Wesentlichen repressive Züge: kontrolliert wird das Endprodukt und dessen Vertrieb, was im Stadium der Produktion oder Veredlung eine große Kontrolllücke lässt. Der Rechtsrahmen entspricht nicht vollständig den neuen internationalen Anforderungen, insbesondere denen des Codex Alimentarius und des WTO-Übereinkommen über Tier- und Pflanzenschutz. Pläne für Reformen der Rechtsgrundlagen und der Institutionen sind im Gange. Die verschiedenen Verwaltungsstrukturen in dem Sektor, die nicht untereinander abgestimmt sind, führen mitunter zu widersprüchlichen Maßnahmen. Die Kontrolle der für die Ausfuhr bestimmten Lebensmittel erfolgt durch die autonome Ausfuhrkontroll- und Koordinierungseinrichtung (EACCE), die dem Agrarministerium untersteht. Dieser Einrichtung wurde 2002 die Akkreditierung der EU für die Qualitätskontrolle der für ihre Märkte bestimmten land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt.

Die Verwaltung für **Zoll** und indirekte Steuern (ADII) ist das für die Durchführung der Zollpolitik zuständige Organ des Finanzministeriums. Der Zollkodex von 1977 wurde im Jahr 2000 gründlich überarbeitet, um die Rechte und Pflichten der Verwaltung und der Anmelder ausgewogener zu gestalten, die Zollabfertigungsverfahren zu lockern und eine Betrugsbekämpfungspolitik einzuführen. In den Bereichen Vereinfachung der Anmeldearten, EDV-gestützte Zollabfertigung und Verbesserung des Kontrollsystems sowie Anpassung der Zollregime mit wirtschaftlicher Bedeutung wurden Maßnahmen getroffen. Marokko wendet das harmonisierte System gemäß dem WTO-Modell an. Jedoch wendet Marokko entgegen der im Assoziationsabkommen vorgesehenen Verpflichtungen die kombinierte Nomenklatur nicht an. Der Zollabfertigungsprozess wird durch ein EDV-System erledigt. Ein neues, leistungsfähigeres EDV-System wird derzeit eingerichtet. Im Internet steht der Öffentlichkeit ein mehrsprachiges Zollportal zur Verfügung. Ferner ist der integrierte Zolltarif über Internet abrufbar.

Als Partner des Barcelona Prozesses hat Marokko am 7. Juli 2003 das neue Protokoll zu den Ursprungsbestimmungen anerkannt, mit dem das Europaweite System des kumulativen Warenursprungs auf die Barcelona-Partner ausgeweitet wird. Der nächste Schritt wird die Anpassung des Ursprungsprotokolls im betreffenden Euro-Mittelmeer Abkommen sein, um die Anwendung der diagonalen Kumulierung zu ermöglichen. Dies wird die wirtschaftliche Integration befördern und eine bessere Nutzung der komplexeren Beziehungen und Größenvorteile im Euro-Mittelmeerraum ermöglichen.

Die Umstrukturierung und Änderung des **Steuersystems** wurde ausgehend vom Steuerrahmengesetz 1984 etappenweise vollzogen. 1986 wurde die MwSt, 1987 die Körperschaftsteuer und 1990 die allgemeine Einkommensteuer eingeführt. Danach wurden punktuelle Änderungen im Rahmen der jährlichen Finanzgesetze angenommen. Ferner wurde 1995 als Anreiz eine Investitionscharta eingeführt, die die bestehenden Systeme festigte. Die MwSt mit vier Sätzen zwischen 20 und 7 % sieht auch zahlreiche Befreiungen vor. Marokko hat mit 17 Mitgliedstaaten bilaterale Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet. Die neue Regierung hat als eine ihrer vorrangigen Maßnahmen eine Steuerreform angekündigt.

Im Bereich der **technischen Vorschriften und Normen für Industrieprodukte** schreibt das nationale System nur dann obligatorisch geltende Normen vor, wenn sie sich auf die Bereiche Gesundheit, Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz beziehen. In diesen Fällen gelten sie unterschiedslos für eingeführte und für vor Ort hergestellte Waren. Alle Normen mit Qualitätsbezug gelten nur auf freiwilliger Basis. Obligatorische Normen gelten hauptsächlich für Elektromaterial, Gasgeräte, Haushaltsgeräte, Baumaterialien und Spielzeuge. Das Industrieministerium hat das marokkanische Akkreditierungssystem eingerichtet, dessen Aufgabe im Wesentlichen darin besteht, die Wirtschaftstätigkeit in Marokko mit den internationalen Anforderungen in Einklang zu bringen. Dieses System funktioniert bereits für die Prüflaboratorien und Kalibrierlaboratorien und wird später auf die einzelnen mit Konformitätsbewertung betrauten Einrichtungen ausgeweitet. Das Projekt des marokkanischen Normungsinstituts wurde Anfang 2004 abgeschlossen und muss nur noch vom Generalsekretariat der Regierung genehmigt werden.

Marokko hat seine Rechtsvorschriften angepasst, um sie mit den im Zuge des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an **geistigem Eigentum** eingegangenen Verpflichtungen in Einklang zu bringen. 2002 sind zwei neue Gesetze über den Schutz gewerblicher Eigentumsrechte, Urheberrechte und damit zusammenhängende Rechte in Kraft getreten. Die Rechtsvorschriften zum Schutz des **gewerblichen Eigentums** gelten nicht nur für Industrie und Handel, sondern auch für die Agrarindustrie und den Bergbau. Es sieht strenge Sanktionen vor. Mangels Durchführungserlassen kann das Gesetz jedoch noch nicht durchgesetzt werden.

Die Rechts und Verwaltungsvorschriften für das **öffentliche Auftragswesen** stützen sich auf einen Erlass von 1998, der die Bedingungen und Vergabeformen für Aufträge und Bestimmungen zu deren Kontrolle und Verwaltung festlegt und sich dabei insgesamt an internationalen Vorbildern orientiert. Dieser Rahmen wurde 1999 durch ein Rundschreiben des Premierministers ergänzt, in dem die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen aufgefordert werden, Aufträge, die diesen Kriterien entsprechen, für den Wettbewerb ausschreiben zu lassen. Die Betreuung und Kontrolle der Auftragsverwaltung hängt ausschließlich von den zuständigen Ministerien ab. In den öffentlichen Aufträgen in Marokko ist als Option die Anwendung der Inländerpräferenz vorgesehen.

Was die **Erbringung von Dienstleistungen** (nicht finanzielle Dienstleistungen) und das **Niederlassungsrecht** betrifft, so wurden bereits einige notwendige legislative Maßnahmen ergriffen, um Investitionen zu erleichtern und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Von der Privatisierung abgesehen blieben die Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen insgesamt auf einem recht niedrigen Niveau. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um den rechtlichen Rahmen für Investoren zu stärken und so genannte "Begrüßungszentren" für Ausländer zu verbessern. Im Januar 2002 wurde eine neue dezentralisierte Investitionsdienstleistungsregelung auf den Weg gebracht und die Eröffnung regionaler Investitionszentren ist im Gange, wenngleich diesen für einen effizienten Betrieb immer noch die Ressourcen fehlen. Die wichtigsten Hindernisse für ausländische Investitionen hängen unter anderem mit den komplizierten Verfahren für

die Unternehmensregistrierung und der mangelnden Transparenz des Rechtsrahmens zusammen.

3.4. Verkehr, Energie, Informationsgesellschaft, Umwelt und Forschung und Innovation

Die Reform des Verkehrssektors wurde von der marokkanischen Regierung als vorrangig anerkannt. Zur Unterstützung der laufenden Reformen haben die marokkanische Regierung und die EU ein umfassendes Maßnahmenpaket ausgearbeitet, das im Rahmen des Haushaltshilfeprogramms unterstützt werden soll.

Die Reformen des Straßensektors umfassen die Liberalisierung des Straßengüterverkehrs (ein ehemaliger Monopolinhaber wird in ein staatliches Unternehmen umgewandelt) und die Regulierung des Zugangs zum Gewerbe. Ziel ist es auch, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu erhöhen und allgemein die Straßensicherheit zu verbessern.

Bereits Mitte der 90er Jahre wurde im Eisenbahnsektor ein erstes ehrgeiziges Reformprogramm der staatseigenen Eisenbahngesellschaft erfolgreich abgeschlossen. Im Rahmen der laufenden Reformen wird der gegenwärtige Betreiber in eine gemeinsame Aktiengesellschaft umgewandelt und der Betrieb des bestehenden Netzes erfolgt im Rahmen einer Konzessionsvereinbarung. Züge und rollendes Material werden im Rahmen eines laufenden Investitionsprogramms modernisiert.

Die Luftverkehrspolitik verfolgt zwei Ziele: i) eine umfassendere Liberalisierung einschließlich Charterflüge und Bodendienste (gekoppelt an strenge technische Sicherheitsvorschriften) ausgerichtet im Hinblick auf eine weitere Integration in den europäischen Luftverkehrsbinnenmarkt (Vereinbarungen mit Eurocontrol bestehen), und ii) die Stärkung der Marktposition der nationalen Fluggesellschaften (RAM und einen Billigfluggesellschaft). Die zwischen Marokko und Mitgliedsstaaten der Europäischen Union abgeschlossenen Luftverkehrsabkommen enthalten keine Gemeinschaftsbezeichnungsklauseln und sind nicht in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Angesichts der Bedeutung des Schiffverkehrs für den Außenhandel Marokkos zielt die Verkehrspolitik auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Hafendienste und der Schifffahrt ab. Ziel der Hafenreformen ist die Trennung der Handelsaufgaben vom Betrieb und die Öffnung der Hafenabfertigungsdienste für den Wettbewerb. Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen die Regulierungsfunktionen der Hafenbehörde gestärkt werden. Die Sicherheit im Seeverkehr ist nach wie vor Besorgnis erregend.

Zur Deckung seines **Energie**bedarfs ist Marokko stark von Einfuhren abhängig und es ist ein Transitland für algerisches Gas nach Spanien. Ferner wird Strom nach Spanien ausgeführt. Marokko will seinen Energiehandel steigern. Die Stromversorgung des ländlichen Raums schreitet voran. Auch die Energienachfrage, insbesondere nach Strom, ist stark im Anstieg begriffen.

Eine auf Diversifizierung, einen wettbewerbsorientierten Markt und Nachfragesteuerung gestützte Energiepolitik ist im Entstehen begriffen. Eine geplante Energiebeobachtungsstelle soll die Entwicklung dieser Politik unterstützen.

Das "Office National de l'Electricité" (ONE) hat ein öffentliches Monopol und ist mit der Produktion, dem Transport und der Verteilung von Strom betraut. Die Öffnung des Sektors ist im Gange. Private Betreiber erhalten Konzessionen zur Stromerzeugung mit langfristigen „take or pay“-Klauseln, denen zufolge der Monopolist den erzeugten Strom aufkaufen muss (über 60 % des marokkanischen Marktes). Durch seine Strompreispolitik

gegenüber der Industrie plant Marokko, diese Tarife an die der EU anzugleichen. Marokko hat die Gemeinsame Absichtserklärung über den maghrebischen Strommarkt und seine Integration in den Binnenmarkt der Europäischen Union unterzeichnet, die im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Energieforums (Rom, Dezember 2003) ausgearbeitet wurde. Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung verpflichtet sich Marokko unter anderem zu einer allmählichen Integration in den Energiebinnenmarkt.

Mit dem Gasentwicklungsplan wird die verstärkte Zusammenschaltung der Gasnetze in der marokkanischen Wirtschaft angestrebt. Zur Diversifizierung der Versorgung mit Ressourcen ist die Einrichtung eines Flüssiggasnetzes vorgesehen. Ein Gesetz für den Gassektor ist in Vorbereitung.

Das Zentrum für die Entwicklung erneuerbarer Energien (CDER) bleibt weiterhin der Motor für die technologische Entwicklung erneuerbarer Energien in Marokko.

Was den nationalen Markt für raffinierte Ölprodukte angeht, beabsichtigt Marokko die Produktion von gefährlichen schweren Treibstoffen auf Leichtölprodukte umzustellen.

Im Bereich der **Informationsgesellschaft** ist die Abteilung für Kommunikations- und Informationstechnologien im Industrie- und Handelsministerium für die Politik in diesem Sektor, die Rechtsvorschriften, die Förderung der bildungsbezogenen Aspekte der Informationsgesellschaft und die Verringerung der digitalen Kluft zuständig und finanziert Einrichtungen, die einen Beitrag zur neuen Wissensgesellschaft leisten.

Die 1997 eingerichtete Nationale Regulierungsbehörde für Telekommunikation hängt finanziell und organisatorisch vom Ministerium ab und untersteht dem Premierminister.

Nach dem Telekommunikationsgesetz von 1996 muss der marktbeherrschende Netzbetreiber Maroc Télécom einen Universaldienst anbieten, teilt sich jedoch die Kosten mit anderen Betreibern (der Beitrag beträgt jeweils 2 % des Jahresumsatzes). Um öffentliche Netze zu betreiben, die das Frequenzspektrum nutzen, sind Lizenzen nötig; für alle übrigen Dienste wie Internetzugang sind Genehmigungen und Notifizierungen erforderlich.

1998 wurden Durchführungserlasse zum Gesetz über Zusammenschaltung, die Bedingungen für den Betrieb öffentlicher Netze und die Gebühren für das Rundfunkspektrum veröffentlicht. Um die Verbraucher vor unangemessenen Tarifen von Maroc Télécom zu schützen, wurde ein Preisdeckelungssystem eingeführt.

Der Mobiltelefonmarkt wurde im Jahr 2000 mit der Erteilung einer Lizenz an Meditel liberalisiert. Der Markt für internationale Festnetzverbindungen wurde 2003 geöffnet. Was die Privatisierung angeht, wurden im Jahr 2002 35 % der Anteile an Maroc Telecom an Vivendi International verkauft.

Marokko hat einen Nationalen **Umweltaktionsplan** angenommen, um die Nationale Strategie für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung von 1995 umzusetzen. Prioritäten sind der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser, Boden und Natur, der Schutz der Luft und die Förderung erneuerbarer Energie, die Prävention von Naturkatastrophen und großen technologischen Risiken, die Verbesserung der Umwelt in den Städten sowie Umweltmanagement und Kommunikation.

2003 wurde ein neues Umweltschutzrahmengesetz verabschiedet, 1995 wurde das Umweltministerium eingerichtet. Auch andere Ministerien wie das Landwirtschaftsministerium oder das Ministerium für öffentliche Gesundheit sind für Umweltbelange zuständig. Der Nationale Umweltrat sorgt für die Koordinierung der wichtigsten politischen Umweltschutzstrategien. Marokko wird im Rahmen von MEDA, SMAP und

LIFE-Drittländerprogrammen von der Gemeinschaft unterstützt. Marokko hat die einschlägigen internationalen und regionalen Umweltübereinkommen ratifiziert, denen es als Vertragspartei angehört, mit Ausnahme der Änderungen zur Barcelonakonvention, ihres Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt, und das neue Protokoll über die Bekämpfung von Verschmutzungen in Notfällen. Ferner ist Marokko dem Kyoto-Protokoll beigetreten.

In Marokko ist der Großteil der **Forschung** öffentlich und untersteht den Ministerien für wissenschaftliche Forschung und für Höhere Bildung, Ausbildung und wissenschaftliche Forschung.

Marokko hat an 47 INCO (MED und DEV) Forschungsverträgen innerhalb des 5. Rahmenprogramms teilgenommen. Dies betraf gemeinsame Forschungsprojekte die sich auf themengebundene Netzwerke und koordinierte Aktionen mit 56 Marokkanischen Einrichtungen stützten, von denen die meisten dem öffentlichen Sektor angehören. Die Zielsetzungen konzentrierten sich auf wichtige Anwendungen, wie beispielsweise das integrierte Management von begrenzten Wasserressourcen und Technologien für die Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser.

Mehr als 150 Marokkanische Einrichtungen beteiligten sich 2003 an der ersten Ausschreibung für Projekte für das 6. Forschungsrahmenprogramm. Sie reichten 78 Bewerbungsvorschläge ein, von denen 25 ausgewählt wurden. Die Vorschläge betrafen in erster Linie spezifische Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit (55 Vorschläge, von denen 20 ausgewählt wurden).

Ein Abkommen über Wissenschaft und Technik zwischen der EU und Marokko ist vom Rat Ende 2003 verabschiedet worden und befindet sich derzeit im Ratifizierungsprozess in Marokko.